



Vierteljähriger Abonnementkurs. in Breslau 5 Mark, Wochen-Monatss. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer schtheiligen Zeit-Zelle 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 111. Mittag-Ausgabe.

Achtundfünfziger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 7. März 1877.

## Deutschland.

Berlin, 6. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Stadtkirchenrat Krüger zu Berlin den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Zeugbaumeister a. D. Scheffel, bisher bei der Gewehrfabrik zu Spandau, dem Stadtgerichts-Rath a. D. Eschwe zu Berlin und dem Friedensgerichtsschreiber, Kanzlei-Rath Fehrs zu Kreuznach, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; den Kaufleuten Ludwig Schidendorf und Heinrich Henoch zu Berlin den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Einjährig-Freiwilligen, Jäger Seipp im Hessenischen Jäger-Bataillon Nr. 11, und dem Kanonier Hüner im 2. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 22 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Königlich baierischen Rittmeister Fürsten von Wrede, Adjutanten beim General-Commando des 1. Armee-Corps, und dem Sections-Rath von Fries im Kaiserlich österreichischen Ackerbau-Ministerium den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse und dem Professor Giovanni Zanei zu San Remo den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Der ordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle a. S. Dr. Ernst Wilhelm Eberhard Ed ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Facultät der Universität zu Breslau berufen worden.

Die bisherigen Königlichen Eisenbahn-Baumeister Heinrich Schäfer in Oppeln, Wilhelm Ruland in Glatz, Max Täglichsbeck in Neisse und Franz Ueber in Posen sind zu Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspectoren bei der Oberschlesischen Eisenbahn, unter Belassung an ihren jetzigen Stationsorten, befördert worden. — Der Lieutenant zur See, der Seewehr Köthner, ist zum Hafen-Polizei-Director in Pillau ernannt worden.

Berlin, 6. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute im Beisein des commandirenden Generals des Garde-Corps, Prinzen August von Württemberg, Königliche Hoheit, des Gouverneurs, Generals von Boyen, und des Commandanten, General-Majors von Neumann, militärische Melbungen entgegen, hörten die Vorträge des Chefs der Admiralität, Generals von Stoß, und des Chefs des Militär-Cabinets, General-Majors von Albedyll, und empfingen den commandirenden General des IX. Armee-Corps, General von Tresckow, den Polizei-Präsidenten von Madat und den Regierung-Präsidenten von Böttcher aus Schleswig.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin besuchte gestern das Goßner'sche Waisenhaus vor dem Potsdamer Thor und das Elisabeth-Krankenhaus. — Von beiden Kaiserlichen Majestäten wurde dem Kaiserlich russischen General und Botschafter Ignatief Audienz erteilt.

(Reichsanzeiger.)

Berlin, 6. März. [Der Gesetzentwurf über den Sitz des Reichsgerichts.] Die gestern an dieser Stelle als nahe bevorstehend angekündigte Einbringung der Vorlage über den Sitz des Reichsgerichts im Reichstage ist bereits heute erfolgt. Selbstverständlich sind die Motive im Sinne der Mehrheit des Bundesrats umgearbeitet worden, und die Einbringung des Entwurfs ist durch den Reichskanzler vollzogen worden. Der Reichskanzler hat diesen Act nicht als Vorsitzender des Bundesrats, sondern als Vertreter des Reichs-Präsidentiums zu vollziehen gehabt, denn diesem ist nach der Verfassung die Einbringung der Vorlagen im Reichstage übertragen. Die Annahme, daß dem Kaiser noch ein Veto gegen den Beschluß des Bundesrats zugestanden habe, wie in der „Nat.-Ztg.“ ausgeführt wird, trifft augenscheinlich nicht zu. Die Reichsverfassung unterscheidet sich gerade in dieser Beziehung von den Verfassungen constitutioneller Einheitsstaaten. Während z. B. die preußische Verfassung sagt: die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag geführt, heißt es in Art. 5 der Reichsverfassung: Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Dem Reichs-Präsidentium ist nur bei Militär-Angelegenheiten ein Veto gewahrt. In Betreff der Einbringung der Vorlagen im Reichstage ordnet Artikel 16 an: Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. Man erinnert sich der Ausführungen des Reichskanzlers in der letzten Reichstagsession, wo er die Angriffe in Betreff der wirtschaftlichen Gesetzgebung mit dem ausdrücklichen Hinweis erwiederte, daß ihm als Reichskanzler und als Vertreter des Präsidiums gar keine Initiative in Betreff der Gesetzgebung zustehe, daß er eine solche vielmehr nur als Vertreter Preußens üben könne. Diesem verfassungsmäßigen Grundsatz gegenüber kann kein Zweifel bestehen, daß auch die Vorlage wegen des Reichsgerichts nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesrats einfach an den Reichstag zu bringen war. Die Commissarien zur Vertretung der Vorlagen hat nach Art. 16 der Verfassung des Bundesrats zu ernennen, daneben aber ist jeder einzelnen Regierung durch Art. 9 das Recht gegeben, ihre Ansichten, auch wenn dieselben von denen der Mehrheit des Bundesrats abweichen, im Reichstage vertreten zu lassen. Auf diesem Wege werden jedenfalls auch die Gesichtspunkte, unter welchen Berlin als Sitz des Reichsgerichts vorgeschlagen worden, im Reichstage geltend gemacht werden. Daß dieses ganze Verhältniß eine precäre Lage schafft und daß viele Reflexionen der „National-Zeitung“ gerade durch die bei dem jetzigen Fall gemachten Erfahrungen eine Bedeutung gewinnen werden, dürfte sich nicht in Abrede stellen lassen. Aber die actuelle verfassungsmäßige Lage läßt sich ebenso wenig ignorieren. Es muß erwartet werden, daß die eminent praktischen Gesichtspunkte der ursprünglichen Vorlage und daneben diejenigen Gründe, die keineswegs im preußischen Interesse, sondern vom Standpunkte der allgemeinen Reichsinteressen für Berlin geltend zu machen sind, im Reichstage mehr zur Anerkennung gelangen, als es im Bundesrat der Fall gewesen ist.

[Dementi.] Wie bereits telegraphisch gemeldet, schreibt der „Reichsanzeiger.“: Ultramontane Blätter gefallen sich darin, die bereits als unwahr bezeichnete Nachricht auf Neue zu verbreiten, daß Se. Majestät der Kaiser von Russland dem General-Feldmarschall von Manteuffel den Oberbefehl Seiner Südarmee angeboten habe, und fügen jetzt hinzu, der Feldmarschall habe das Anerbieten ausgeschlagen, weil er eine ungünstige Meinung von der russischen Armee habe. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß Se. Majestät der Kaiser Alexander niemals dem Feldmarschall von Manteuffel ein Commando angetragen hat, der letztere also nicht in der Lage gewesen ist, ein solches auszuschlagen, auch der Feldmarschall niemals ein nachtheiliges Urtheil über die russische Armee ausgesprochen hat.

[Unterredung mit Ignatief.] Wie telegr. gemeldet, schreibt die „Nat.-Ztg.“:

Von einer Seite, der Gelegenheit geboten wurde, sich längere Zeit mit einer dem zu Botschafter General Ignatief nahestehenden Persönlichkeit zu unter-

halten, werden uns einige Mitteilungen gemacht, die wir als authentisch betrachten dürfen und die für die Art, wie der berühmte russische Diplomat seine gegenwärtige Reise aufgefaßt wünscht, von Interesse sind. Mantheit uns als die Ansicht des Generals Ignatief mit, daß Russland unter keinen Umständen abrücken oder später einen Frieden mit der Türkei schließen werde, bevor nicht die dringendst verlangten Reformen mit den entsprechenden nötigen Garantien von der Porte gegeben seien. Im Vergleich zum vergangenen Sommer habe allerdings die erregte Volksstimme und das Kriegsgeschehen im Lande sich etwas gezeigt; dennoch seye man sowohl in Regierungskreis als wie im Volke es als ganz selbstverständlich voraus, daß irgend etwas geschehen müsse; die ganz enormen Kosten der Mobilisierung, die großen pecuniären und materiellen Opfer die Russland bereits gebracht erfordernt unter allen Umständen einen Erfolg. Russland werde wider seinen Willen durch die Macht der Umstände und die unwiderstehliche Macht nationaler Bande zu einem energischen Vorgehen gegen die Türkei gezwungen. Das Petersburger Cabinet sähe es viel lieber, wenn Bulgarien u. s. w. von Griechen und Albanen bewohnt wären, es stände den Verwicklungen dann objectiv gegenüber; so aber seien es Slaven, deren Leiden bei dem russischen Volke naturgemäß die größte Sympathie gefunden hätten. Von einer durch das Scheitern der Konferenz in Konstantinopel hervorgerufenen Verbindung gegen Deutschland sei, von einigen dem Deutschen Staat stets feindlichen Kreisen abgesehen, in Russland weder in offiziellen, noch in Volksträumen das Geringste zu bemerken; im Gegenteil, man beginne den Vortheil, den Russland aus dem Dreikaiser-Bündnisse ziehe, immer mehr und mehr einzusehen. Die freundschaftlichen Gefügungen, welche die drei Monarchen gegenseitig befehlen, fassen auch in den Nationen selbst Wurzel und verschreuen mehr und mehr das vorhandene Misstrauen. Gerade im gegenwärtigen Augenblide seien die Beziehungen zwischen Petersburg, Berlin und Wien die allerbesten; der Reise des Generals v. Ignatief läge deshalb auch keine spezielle politische Mission zu Grunde, wie man wohl anzunehmen gezeigt gewesen sei. Dies um so mehr, als sich in der diplomatischen Lage nichts geändert habe. Andererseits sei es ja natürlich, daß bei einem Diplomaten von der Bedeutung Ignatiefs die Politik unwillkürlich in den Vordergrund trete, wenn er in fremden Hauptstädten weile. Die Aufnahme, die der russische Botschafter sowohl beim Kaiser wie beim Reichskanzler gefunden, sei eine überaus ehrenvolle und herzhafte gewesen. Was die Möglichkeit eines bevorstehenden Krieges betreffe, so neige man zur Zeit in Petersburg der Ansicht zu, daß sich die Porte zu den verlangten Concessionen entschließen und nicht an das Waffenstillstand appellieren werde. Noch bis in die jüngste Zeit habe man in Konstantinopel in dem unerschwerlichen Glauben gelebt, daß man in einem Kriege gegen Russland schließlich doch seine Allianzen finden werde; es sei wesentlich das Verdienst Lord Salisbury, „der in Konstantinopel unter guter Freund geworden“, der Türkei hierüber auch den letzten Rest jeder Hoffnung zerstört zu haben. Freilich seien die Verhältnisse am Bosporus völlig unzureichbar; seit der Entthronung von Abdul Aziz befindet sich Alles in großer Verwirrung, der Staat wanke in seinen Grundfesten und Niemand könne sagen, ob die Porte das morgen halte, was sie heute versprochen. Russland werde den Krieg, in dem es nach den kundigen Berichterstatten keinen materiellen Vortheil finde, wenn es irgend angeht, vermeiden, ihn aber anderthalb mit aller Energie führen. Von den übrigen Mächten erhofft Russland eine wohlwollende Neutralität; den Demonstrationen der „Peters Sojas“ brauche man keinen Werth beizulegen. Die Abreise des Botschafters werde bereits morgen erfolgen, derselbe begiebt sich zunächst nach Paris, ob von dort nach London, ist noch unwahrscheinlich; die Zusammenkunft mit dem Grafen Schuvaloff wird zu Paris stattfinden. Ob die Rückreise über Berlin oder Wien angetreten werde, und ob der General überhaupt Wien berührt, darüber seien noch keine Bestimmungen getroffen.

[Conservative Reform der Gewerbeordnung.] Der von der conservativen Partei in Aussicht gestellte Antrag bezüglich einer Reform der Gewerbeordnung ist nunmehr beim Reichstage eingegangen. Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VII. der Gewerbe-Ordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

Art. I. § 113 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 113. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, Arbeitsbücher zu führen.

Das Arbeitsbuch muß enthalten:

a) Den Namen, Jahr und Tag der Geburt, sowie die zur Feststellung der Person erforderlichen Angaben.

b) Bei solchen, welche in einem Lehrlingsverhältnisse gestanden haben, Angabe über Dauer und Beendigung der Lehrzeit.

c) Die Eintragung der Arbeitgeber über:

die Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts aus der Arbeit (Kündigung u. dergl.).

Die Gesellen und Gehilfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch außerdem eine Befreiung über Beschäftigung, Leistungen, Fleiß und Beitragen aufgenommen werde.

Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, werden mit Geldbuße bis zu 150 M. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft — Gesellen und Gehilfen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße bis zu 30 M. oder im Falle Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die Eintragungen des Arbeitgebers werden von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches, sowie eines neuen Arbeitsbuches, welches an die Stelle eines mit Eintragungen angefüllten Buches tritt, erfolgt von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei. — Für ein verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Arbeitsbuch ist auf geschéne Anzeige und nähere Ermittlung der obwaltenden Umstände ein neues gegen eine Gebühr auszufertigen, in welchem der Grund der Neuauflistung zu vermerken ist.

Artikel II. Hinter § 115 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 115a. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Er muß Bestimmungen enthalten:

a) Über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist.

b) Über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann.

c) Über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht.

d) Über das Lehrgehalt, beziehentlich über unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.

Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens 4 Wochen betragen.

Artikel III. Hinter § 122 der Gewerbeordnung wird nachstehende Bestimmung eingefügt.

§ 122a. Der Lehrling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, wird mit Geldbuße bis zu 30 M. oder Haft — der Arbeitgeber, welcher einen solchen Lehrling wider besseres Wissen in die Lehre oder in Arbeit nimmt, wird mit Geldbuße bis zu 150 M. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrverhältnis verlassen, sind dem Lehrherrn, wenn er dies beantragt, auf Anordnung der zuständigen Behörde (§ 108) im Wege polizeilichen Zwanges wieder zuzuführen.

Artikel IV. Der § 122 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 122. Außer den im § 112 gedachten Fällen kann wider den Willen des Lehrherrn das Verhältnis vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 108) der Übergang des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf als gerechtfertigt angesehen wird. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrag zu zahlen.

Artikel V. Der § 124 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betrag ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Berlin, den 4. März 1877.

v. Seydewitz.

Aldermann. v. Gordon. Heinrich. v. Hellendorf. Kas. Graf v. Kleist-Schönwitz. Fr. Kleist-Schönwitz. v. Kleist-Nekom. v. Colmar. v. Lüderitz. Fr. v. Malzahn-Güls. v. Manteuffel. Marcard. Meusel. v. Nathusius. v. Rabenstein. Reich. v. Schönig. Udo Graf v. Stolberg-Wernigerode. v. Lettau. v. Waldau-Reichenstein. v. Wedell. v. Wodke.

Saudy.

[Erklärung.] Auf die Erklärung des Abg. Berger veröffentlichten die Abgeordneten Parisius und Richter eine Erwiderung, die wir unter Beglaubigung der Eingangsätze nachfolgend zum Abdruck bringen:

Nach Herrn Berger's Darstellung gewinnt es den Anschein, als ob nicht Verschiedenheit in den Grundsätzen, sondern eine uns persönlich zur Last fallende Rücksichtlosigkeit gegen die Fraktionen gegeben ihm die Veranlassung zum Austritt gegeben habe: wir hätten während schwiegender Fraktionenverhandlungen über Herausgabe einer Partei-correspondenz dieselbe Correspontenz „ganz unerwartet“ erscheinen lassen und damit die Frage der Leitung derselben „that sächlich entschieden“. Dem gegenüber haben wir Folgendes zu constatiren:

1) Die Verfassung der für den Februar fälligen Nr. 1 der „Parlamentarischen Correspondenz“ war bereits am Nachmittage des 27. Februar erfolgt; erst am Abend desselben Tages fand die Fraktionssitzung statt, in welcher man in unserer Abwesenheit die Correspondenz gelegentlich zur Sprache brachte. Wir hatten überhaupt keine Kenntniß von einer Absicht, die Correspondenz in der Fraktion zu besprechen.

2) „Ganz unerwartet“ brauchte keinem Fraktionen offenbart der Correspontenz zu sein. Denn der Plan, die vom mitunterzeichneten Abg. Parisius im Auftrage des Centralwahlcomitée herausgegebene Reichstags-Wahlcorrespontenz als Partei-Correspontenz fortsetzen zu lassen, war in mehreren Nummern derselben seit 8. Januar eingehend erörtert, bis endlich — vielseitiger Zustimmung zufolge, in der 25. und letzten Nummer vom 6. Februar der detaillierte Prospect veröffentlicht wurde, wonach die Correspondenz unter dem Titel:

„Aus der deutschen Fortschrittspartei: Parlamentarische Correspondenz“. schon vom Februar an zunächst als unser Privat-Unternehmen erscheinen sollte,

mit der Maßgabe, daß nach der Neuconstituirung der Reichstagsfraktion dem Centralwahlcomittee überlassen bleibt, sie formell als Partei-Unternehmen zu organisieren, und daß ein sich ergebender Überschuß über die Kosten in die Parteiaffäre fließt“.

Bis zum 28. Februar sind zu uns Bedenken über diese Ankündigung von Fraktionen offenbar nicht geäußert worden; fast alle Mitglieder der Fraktion haben zur Fundierung der Correspondenz einen Beitrag geleistet.

3) Die Frage der künftigen Leitung der Correspondenz ist durch die erste Nummer derselben in keiner Weise entschieden. Nach dem vorher mitgetheilten, an der Spitze der Nr. 1 wiederholten Sage bleibt es der Partei jederzeit überlassen, die Correspondenz formell als Partei-Unternehmen zu organisieren, eventuell also darin eine andere Richtung zum Ausdruck zu bringen und andere Personen mit der Redaction zu betrauen.

Hieran ist zu beurtheilen, was es mit Herrn Bergers Angaben über die Motive seines Austritts tatsächlich auf sich hat.

Berlin, den 4. März 1877.

Ludolf Parisius. Eugen Richter.

